

zu Drs. Nr. 139/19

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

**Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW  
Jahresnachweis 2018**

**nicht öffentlich**

---

## Prüfbericht

# Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2018

## Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung .....	6
3. Finanzvolumen .....	14
4. Fallzahlen .....	19
5. Prüfbemerkungen .....	20
6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW .....	22
Testat .....	29

### Anlagen

- 1 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen
- 2 – 5 4 Quartalsnachweise (Zuständigkeit Kreis Düren)
- 6 Jahresnachweis vom 12.02.2019 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen (9 Seiten)
- 7 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden
- 8 – 11 4 Quartalsnachweise (Delegation vom LVR)
- 12 Jahresnachweis vom 12.02.2019 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden

## 1. Einleitung

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt und ist inkl. Testat gemäß § 46a SGB XII bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a SGB XII, die zu differenzieren sind nach

Leistungen für Leistungsberechtigte

- außerhalb und in Einrichtungen  
sowie
- wegen Alters oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Testat einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII "begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen".

Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.

Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 6 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 22 ff.).

## Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind grundsätzlich die Kreise als örtliche Träger und in geringem Umfang der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Bereich der Grundsicherung kann grundsätzlich grob in drei Aufgabenbereiche unterteilt werden:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**  
Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.
2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung für über 65jährige**  
Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.
3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
  - für **unter 65jährige** und
  - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten habenDer Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

## 2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, das gemäß § 104 GO NRW<sup>1</sup> frei von fachlichen Weisungen ist. Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW sind die vom Sozialamt eingereichten Unterlagen.

Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen wurden vom Sozialamt vorgelegt:

1. im Bereich der Zuständigkeit des Kreises Düren, tlw. delegiert auf die Kommunen
  - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten
  - 4 Quartalsabrufmeldungen
  - 4 Quartalsnachweise
  - **Jahresnachweis 2018 vom 12.02.2019** über Nettoausgaben in Höhe von **20.087.689,46 Euro**, die betragsmäßig identisch sind mit den Nachzuweisenden Bundesmittel/dem Erstattungsbetrag
2. im Bereich der vom LVR delegierten Aufgaben:
  - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten
  - 5<sup>2</sup> Quartalsabrufmeldungen
  - 4 Quartalsnachweise
  - **Jahresnachweis 2018 vom 12.02.2019 über Nettoausgaben in Höhe von 789.685,00 Euro** und identischem Erstattungsbetrag

Die Gesetzesbegründung zum AG-SGB XII NRW verdeutlicht, dass der Kreis Düren Träger der Sozialhilfe bleibt, auch wenn er die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen hat. Als Träger ist der Kreis Düren somit auch verantwortlich für die Aufgaben, die er auf die Kommunen delegiert hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AG-SGB XII NRW gewährleisten die Träger, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dies bestätigt das Sozi-

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Der ursprüngliche Abruf für das 4. Quartal vom 07.01.2019 wurde durch einen neuen, korrigierten Abruf mit Datum 10.01.2019 ersetzt.

alamt entsprechend in den Quartalsnachweisen und im Jahresnachweis für den Landschaftsverband. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass das Fachamt selbst die korrekte Aufgabenerfüllung sicherstellt und kontrolliert. In der Delegationssatzung wird die Fachaufsicht und das Weisungsrecht durch das Sozialamt geregelt.

Unabhängig von der Testierungspflicht der Rechnungsprüfung bleibt der Landschaftsverband trotz der Delegation seiner Aufgaben auf den Kreis Düren als Träger weiter verantwortlich.

## 2.1 Plausibilitätsprüfung - keine Einzelfallprüfung

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben von der Durchführung der Einzelfallprüfung ab und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Angesicht der knappen personellen Ressourcen neben der Fachaufsicht durch das Sozialamt nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner Weisungsbefugnis generell und in Einzelfällen zu überprüfen.

## 2.2 Einzelfallprüfung 2013

Im Jahre 2013 wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Im Fall Az. 5021.1.6918 (alt) bzw. 50008.1.51327 (neu) wurde seinerzeit festgestellt, dass die Überprüfung, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII vorliegt, nicht erfolgt war. Der Rententräger hat zwischenzeitlich mit Bescheid vom 19.06.2018 die volle und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit (zumindest) seit 07.03.2018 festgestellt.

Fraglich ist, ob die späte Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung durch den Rententräger zu einer nachträglichen Meldung und Korrektur in Bezug auf die erstatteten Bundesmittel führt. Im Prüfbericht

"Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats nach § 7 AG-SGB XII NRW" Drs. Nr. 353/14" wurde diese Problematik bereits aufgegriffen.

*Laut Sozialamt<sup>3</sup> ist übliche Praxis, dass die Entscheidung über ein Ersuchen nach § 45 SGB XII vom Rententräger zum Antrags- bzw. Eingangsdatum getroffen wird. Der Rententräger weicht von dieser Praxis nur ab, wenn ein konkretes Ereignis (z.B. Unfall) zur vollen und dauerhaften Erwerbsminderung geführt hat oder die Voraussetzungen seit Geburt vorliegen. Durch die Formulierung "zumindest" lässt der Rententräger vorliegend die Frage nach einem tatsächlichen Datum offen, schließt aber ein früheres Datum auch nicht aus. Da sich nach "Aktenlage" am Gesundheitszustand seit Jahren nichts geändert hat, geht das Sozialamt davon aus, dass die volle und dauerhafte Erwerbsminderung (mindestens) seit Beginn des Leistungsbezuges vorliegt. Eine Korrektur der abgerufenen Bundesmittel wurde daher nicht vorgenommen.*

Die Angelegenheit wird seitens der Rechnungsprüfung nicht weiter verfolgt.

### **2.3 Kassenwirksamkeit/Abruf von Mitteln**

Das Kassenwirksamkeitsprinzip unter Berücksichtigung der erlassenen Ausnahmen ist grundsätzlich einzuhalten. Die Zahlungen für 2018, die bereits in Dezember 2017 gezahlt wurden, sind hinzuzurechnen und die Zahlungen im Dezember 2018 für den Monat Januar 2019 sind abzuziehen.

Nach Auskunft des Sozialamtes wurde das Kassenwirksamkeitsprinzip eingehalten und die Ausnahmen, die sich durch die Abgrenzung der Kalenderjahre gemäß § 46a Abs. 3 Satz 2 SGB XII ergeben, berücksichtigt. Diese Beträge wurden in den Excel-Tabellen in separaten Spalten ausgewiesen.

<sup>3</sup> Stellungnahme per Mail vom 25.01.2019

## 2.4 Quartalsnachweis für den LVR 3. Quartal:

Der Quartalsnachweis für das dritte Quartal im Bereich der vom Landschaftsverband Rheinland delegierten Aufgaben weist bei den Bruttoausgaben gem. § 41 II SGB XII wegen Alter einen negativen Betrag aus, wie dem folgenden Auszug aus dem Quartalsnachweis 03/2018 an den LVR entnommen werden kann:

<b>Quartalsnachweis der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>			
<b>Abrechnungszeitraum: 03. Quartal 2018</b>			
§ 46a Abs. 4 Nr. 2 SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben wegen Alter	0,00	-4785,09	-4785,09
Bruttoausgaben wegen Erwerbsminderung	0,00	221531,10	221531,10
Einnahmen wegen Alter	0,00	3720,25	3720,25
Einnahmen wegen Erwerbsminderung	0,00	0,00	0,00
<b>Erstattungsbetrag</b>			<b>213025,76</b>

Grundsätzlich gibt es keine negativen Ausgaben, sondern nur Ausgaben und Einnahmen. Beim Sozialamt wurde daher bereits nach der Erstellung des Quartalsabrufs nachgefragt, wie der negative Betrag zustande gekommen ist.

In den ersten beiden Quartalen wurden dem Landschaftsverband vom Sozialamt Bruttoausgaben von 11.076,44 Euro gem. § 41 II SGB XII wegen Alter gemeldet und nachgewiesen, bei denen es sich aber um Bruttoausgaben gem. § 41 III SGB XII wegen Erwerbsminderung handelt.

Nachdem dies dem Sozialamt aufgefallen ist, wurde der Betrag in Höhe von insgesamt 18.109,69 Euro (= 11.076,44 € aus Quartal 1 und 2 + 7.033,25 € aus Quartal 3) nunmehr bei der korrekten Position 8500143 in der Excel-Tabelle, in der die Einnahme- und Ausgabepositionen zusammengefasst werden, eingetragen. Bei der falschen Position 8500145 wurde ein negativer Betrag von 11.076,44 Euro (aus Quartal 1 und 2) aufgeführt.

s. Zeilen 2 und 3 in der Spalte rechts "3. Meldung" im Auszug Excel-Tabelle:

## Auszug aus der Excel-Tabelle Stand 11.09.2018

	Bewegungen 01.01.18- 09.03.2018		Bewegungen 01.01.18- 08.06.2018		Nachmeldung zum	Bewegungen 01.01.18-10.09.18	
	1. Meldung zum 13.03.2018 s. ML 01/2018 s. Zahlungen Ende 2017	1. Meldung zum 13.03.2018 inkl. ML 01/2018 inkl. Zahlungen Ende 2017	2. Meldung zum 08.06.2018 s. ML 01/2018 s. Zahlungen Ende 2017	2. Meldung zum 08.06.2018 inkl. ML 01/2018 inkl. Zahlungen Ende 2017		3. Meldung zum 10.09.2018 s. ML 01/2018 s. Zahlungen Ende 2017	3. Meldung zum 10.09.2018 inkl. ML 01/2018 inkl. Zahlungen Ende 2017
8500141	1.131,48	1.131,48	2.497,78	1.366,30	0,00	4.043,60	1.545,82
8500143	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.109,69	18.109,69
8500145	4.976,53	4.976,53	11.076,44	6.099,91	0,00	0,00	-11.076,44
8500147	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
....	38.506,16	56.078,93	96.403,31	57.897,15	0,00	160.238,09	63.834,78
	1.204,24	1.803,45	3.010,60	1.806,36	0,00	3.621,49	610,89
	14.810,88	20.588,82	35.239,78	20.428,90	0,00	57.909,36	22.669,58
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.718,48	3.936,40	6.653,84	3.935,36	0,00	12.334,30	5.680,46
	72.135,48	99.686,94	164.907,52	92.772,04	0,00	262.936,28	98.028,76
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.856,48	5.784,72	9.641,20	5.784,72	0,00	15.397,96	5.756,76
	1.141,04	1.702,96	2.852,60	1.711,56	0,00	4.564,16	1.711,56
	7.374,82	11.203,81	18.009,75	10.634,93	0,00	27.883,90	9.874,15
	<b>147.855,59</b>	<b>206.894,04</b>	<b>350.292,82</b>	<b>202.437,23</b>	<b>0,00</b>	<b>567.038,83</b>	<b>216.746,01</b>
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.414,06	1.414,06	1.414,06	0,00	0,00	1.414,06	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.720,25	3.720,25
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>1.414,06</b>	<b>1.414,06</b>	<b>1.414,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.134,31</b>	<b>3.720,25</b>
	<b>147.855,59</b>	<b>206.894,04</b>	<b>350.292,82</b>	<b>202.437,23</b>	<b>0,00</b>	<b>567.038,83</b>	<b>216.746,01</b>
		<b>10.716,38</b>		<b>11.841,63</b>	<b>0,00</b>		<b>-4.785,09</b>
		<b>196.177,66</b>		<b>190.595,60</b>	<b>0,00</b>		<b>221.531,10</b>
	<b>1.414,06</b>	<b>1.414,06</b>	<b>1.414,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.134,31</b>	<b>3.720,25</b>
		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
		<b>1.414,06</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>3.720,25</b>
	<b>146.441,53</b>	<b>205.479,98</b>	<b>348.878,76</b>	<b>202.437,23</b>	<b>0,00</b>	<b>561.904,52</b>	<b>213.025,76</b>
	<b>146.441,53</b>	<b>205.479,98</b>	<b>348.878,76</b>	<b>202.437,23</b>	<b>0,00</b>	<b>561.904,52</b>	<b>213.025,76</b>
		<b>206.894,04</b>		<b>202.437,23</b>			<b>216.746,01</b>
		<b>10.716,38</b>		<b>11.841,63</b>			<b>-4.785,09</b>
		<b>196.177,66</b>		<b>190.595,60</b>			<b>221.531,10</b>
		<b>1.414,06</b>		<b>0,00</b>			<b>3.720,25</b>
		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
		<b>1.414,06</b>		<b>0,00</b>			<b>3.720,25</b>
		<b>205.479,98</b>		<b>202.437,23</b>			<b>213.025,76</b>

Da sich die Ausgaben und Einnahmen aus mehreren Positionen zusammensetzen, führte das im 3. Quartal zu einem negativer Betrag von -4.785,09 Euro (s. letzte Spalte 6. Zeile von unten) als Ausgabe wegen Alter und die Bruttoausgaben wegen Erwerbsminderung wurden entsprechend erhöht. Die Rechnungsprüfung hat dem Sozialamt in Anbetracht dessen, dass zum Zeitpunkt der Meldung der Stichtag für den Abruf beim LVR noch nicht verstrichen war und durch eine vorherige Klärung mit dem LVR eine mögliche Beanstandung vermieden werden könne, empfohlen, sich an den LVR zu wenden, wie mit den fehlerhaft gemeldeten Ausgaben umzugehen sei bzw. wie eine Korrektur erfolgen solle.

Am 25.09.2018 wurde telefonisch der Sachstand beim Sozialamt erfragt. Das Sozialamt hat sich nicht vorab zur Klärungen an den LVR gewandt. Es vertritt die Auffassung, dass solange der LVR sich nicht meldet, er den Mittelabruf so akzeptiere. Der LVR hat sich nach Fristablauf des Meldezeitraumes nicht gemeldet und somit den negativen Betrag nicht bean-

standet, daher wird vom Sozialamt eine Akzeptanz des Quartalsabruf für das 3. Quartal angenommen.

Die Rechnungsprüfung sieht in der fehlenden Beanstandung ebenfalls eine Billigung seitens des Landschaftsverbandes und daher keine Notwendigkeit einer Änderung der Vorgehensweise.

## 2.5 Quartalsabruf LVR 4. Quartal

Der Quartalsabruf für den Landschaftsverband im 4. Quartal wurden vor Fristablauf korrigiert und durch einen neuen Abruf ersetzt. Der neue Abruf vom 10.01.2019 in Höhe von 168.742,03 Euro ersetzt den vorherigen Abruf vom 07.01.2019 von 228.264,41 Euro.

Eine Darlehensrückzahlung von 59.522,38 Euro war zunächst unberücksichtigt geblieben. Das ist aber bei der Vorbereitung zur vierteljährlichen summarischen Abrechnung mit dem Landschaftsverband aufgefallen und noch rechtzeitig mit Abruf vom 10.01.2019 gemeldet worden.

Die im Quartalsnachweis für das 4. Quartal gegenüber dem Landschaftsverband geltend gemachten Ausgaben und Einnahmen entsprechen den nach Korrektur abgerufenen Mitteln.

## 2.6 Fachaufsicht durch das Sozialamt

Neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen weitere **Maßnahmen durch das Sozialamt:**

Durch die Fachaufsicht werden rechtliche und gesetzliche Änderungen sowie notwendige Vorgaben zur Eingabe der Einzelfälle im Fachverfahren OpenProsoz über Rundverfügungen und der Aktualisierung der Bearbeitungshinweise den Delegationskommunen bekannt gegeben.

Im Jahre 2018 dienten folgende Maßnahmen zur Intensivierung des Controllings:

- Konzept "Internes Kontrollsystem im Fachverfahren OpenProsoz"
- Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen
- Visa-Prüfung in den Delegationskommunen
- Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt, Fachverfahren OpenProsoz, Rechtskreis SGB XII
- Wissensfilme zu OpenProsoz Versionen
- Dienstbesprechungen mit den Delegationskommunen

- Ausbau des SGB XII Sozialportals
- Vereinheitlichung des OpenProsoz Datenbestandes durch Erfassungsanleitungen
- Qualitätssteigerung des Datenbestandes durch Plausibilisierung verschiedener Sachverhalte
- Überprüfung der Fälle "Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen" im Rahmen der notwendigen Anpassung der OpenProsoz Bedarfe
- Projekt Einführung der Einnahmeverwaltung über OpenProsoz (Änderung der Delegationssatzung)

#### Prüfung der Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich 2014

In 2014 hat das Fachamt im Rahmen der Intensivierung des Controllings delegierter SGB XII-Leistungen Einzelfälle in den Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich geprüft, bei denen relativ viele Beanstandungen festgestellt wurden. Bei allen drei Kommunen ist das Ausräumverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen.

#### Prüfung der Stadt Nideggen 2017

Im Jahr 2017 wurde die Stadt Nideggen im Zeitraum vom 11. bis 13.12.2017 geprüft. Die Prüfung bezog sich auf insgesamt 43 Fälle aus den Kapiteln 3, 4 und 7, sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Darüber hinaus wurden 6 eingestellte Fälle geprüft. Von den 29 Fällen aus dem 4. Kapitel bezogen sich 26 auf die Erwerbsminderung und 3 auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Die vom Sozialamt festgestellten Prüfhinweise wurden ausgeräumt.

Das Sozialamt hat den Prüfbericht "Durchführung der delegierten Aufgaben Stadt Nideggen" dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Fachaufsicht hat die Prüfung verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert.

#### Prüfung der Gemeinde Vettweiß 2018

In der Zeit vom 05. – 10.12.2018 wurde die Gemeinde Vettweiß geprüft. Der Prüfbericht darüber wird derzeit vom Sozialamt erstellt. Für das Jahr 2019 ist die Prüfung einer weiteren kreisangehörigen Kommune geplant.

#### Visa-Prüfung

Seit der Umstellung auf das Fachverfahren OpenProsoz in 2015 wird im Zusammenhang mit der täglichen Zahlbarmachung der Leistungsfälle eine Visa-Prüfung durch die Vorgesetzten des Sozialamtes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt nach bestimmten Kriterien z.B. 1 % der Zahlfälle mit Auswahl über das Zufallsprinzip, Fälle mit Erstüberweisung, neue Fälle und bei Änderung der Bankverbindung.

Die Visa-Prüfung in den Kommunen im Bereich der delegierten Aufgaben wurde im Januar 2017 eingeführt. In der Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen – Fachverfahren OpenProsoz – Rechtskreise SGB XII und BKG, welche für die Kommunen bindend ist, werden die Einzelheiten geregelt. Z.B. wer, wann und in welchem Umfang die angewiesenen Zahlungen prüft.

Die Verwaltung hat am 07.12.2017 aus der vom Sozialamt entwickelten Handlungsanweisung für die Visa-Prüfung der nicht delegierten Leistungen eine Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt Fachverfahren OpenProsoz Rechtskreis SGB XII erstellt.

#### Bundesstatistik gem. § 128a SGB XII

Bei der Durchführung der Bundesstatistik gemäß § 128a SGB XII erfolgt über das Fachverfahren eine Plausibilitätsprüfung. Nicht plausible Fälle werden überprüft und evtl. notwendige Korrekturen können im Einzelfall vor den Meldeterminen behoben werden. Nach erfolgter Meldung durch den Kreis Düren übersendet das Statistische Bundesamt eine Übersicht der gemeldeten und fehlerfreien Datensätze.

### 3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Sozialamt bestätigt wird sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen. Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2018, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen, wird dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mittels Web-Verfahren und zusätzlich in Papierform unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellung sind als Anlagen diesem Bericht beigelegt.

Die Nettoausgaben für 2018 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gibt. Dafür werden eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben erstellt (s. Anlagen).

Die Nettoausgaben ergeben sich grundsätzlich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Grundsätzlich ist das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden. Bei der Ermittlung und Darstellung der Nettoausgaben sind die Vorgaben von § 46a SGB XII zu beachten. Insbesondere sind die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar des folgenden Jahres erst im folgenden Jahr abzurufen und nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2018 sind die Zahlungen für Januar 2018, die bereits in Dezember 2017 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlungen im Dezember 2018 für den Monat Januar 2019 abzuziehen. Dies wurde gemäß Aussage des Fachamtes in den Berechnungen der Excel-Tabellen, den Quartalsmeldungen und den Jahresnachweisen berücksichtigt. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des Testats 2016 werden die Zahlungen, die Ende des Jahres 2017 zusätzlich zum Monatslauf bereits für das Jahr 2018 ausgezahlt wurden, in den Excel-Listen in einer zusätzlichen Spalte separat ausgewiesen.

Die Zahlungsabwicklung der Leistungen, die über das Fachverfahren OpenProsoz zahlbar gemacht werden, führt die job-com durch. Grundsätzlich werden täglich Leistungen ausgezahlt. Die laufenden Leistungen werden in einem separaten monatlichen Zahllauf verarbeitet und zahlbar gemacht. Hinter diesen Zahlläufen steckt eine enorme Anzahl einzelner Buchungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung. Außerdem erhält die Kreiskasse eine Mitteilung über die Anzahl und Höhe der Barschecks. Der Betrag wird von der Kreiskasse auf ein separates Scheckkonto des Kreises überwiesen, von dem die eingelösten Schecks abgebucht werden.

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung zusammengefasst und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Nettoausgaben bzw. Nachzuweisende Bundesmittel	5.030.063,48 €	5.160.165,75 €	4.923.072,43 €	4.974.387,80 €
<b>Nettoausgaben bzw. Nachzuweisende Bundesmittel für das 1. – 4. Quartal zusammen</b>				<b>20.087.689,46 €</b>

Die Beträge der Quartalsnachweise werden im Jahresnachweis entsprechend zusammengefasst und ausgewiesen.

Der **Jahresnachweis 2018** wurde in Papierform und mittels webbasierten Verfahren erstellt, das im letzten Jahr neu eingeführt wurde.

Nachfolgend ist die erste Seite des Jahresnachweises, der nach Umstellung des Verfahrens nunmehr 9 Seiten umfasst, auszugsweise abgedruckt:

**Jahresnachweis für das Jahr 2018 nach § 46a Absatz 5 SGB XII  
des Trägers Kreis Düren**

Übertrag aus dem Vorjahr	0,00
Kumulierte Abrufe aus dem Jahr 2018	20.087.689,46
Kumulierte Einzahlungen im Jahr 2018	0,00
Nachzuweisende Bundesmittel	20.087.689,46

**Kassenwirksame Nettoausgaben in 2018 für 2018**

§ 46a Absatz 5 Nummer 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen
außerhalb von Einrichtungen	19.217.376,31	400.443,87
in Einrichtungen	1.292.949,04	22.192,02

Bruttoausgaben	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben für 2018
20.510.325,35	422.635,89	20.087.689,46

§ 46a Absatz 5 Nummer 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Absatz 2 SGB XII	8.467.444,56	336.491,34	
§ 41 Absatz 3 SGB XII	12.042.880,79	86.144,55	
	20.510.325,35	422.635,89	20.087.689,46

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen mit Hilfe einer Excel-Tabelle ermittelt. Die Daten aus diesen vier Quartalsnachweisen lassen sich tabellarisch zusammenfassen:

Nachweis	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Nettoausgaben bzw. Erstattungsbetrag	205.479,98 €	202.437,23 €	213.025,76 €	168.742,03 € <sup>4</sup>
<b>Nettoausgaben bzw. Erstattungsbetrag für das 1. – 4. Quartal zusammen</b>				<b>789.685,00 €</b>

Die Beträge der Quartalsnachweise werden im Jahresnachweis entsprechend zusammengefasst und ausgewiesen.

Der **Jahresnachweis 2018** bezogen auf die vom **Landschaftsverband** delegierten Aufgaben ist nebenstehend auszugsweise abgedruckt. Er enthält die Nettoausgaben bzw. den Erstattungsbetrag für 2018. Nachmeldungen für Vorjahre werden keine ausgewiesen.

Jahresnachweis 2018 der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 5 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
Abrechnungszeitraum: <b>Kassenjahr 2018</b>			
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben
<b>2018</b>	<b>857.398,95</b>	<b>67.713,95</b>	<b>789.685,00</b>
2017	0,00	0,00	0,00
2016	0,00	0,00	0,00
2015	0,00	0,00	0,00
2014	0,00	0,00	0,00
Erstattungsbetrag im Jahr 2018 gesamt			<b>789.685,00</b>
Kassenwirksame Nettoausgaben in 2018 für 2018			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	857.398,95	67.713,95	<b>789.685,00</b>
	<b>857.398,95</b>	<b>67.713,95</b>	<b>789.685,00</b>
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	22.327,37	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	835.071,58	67.713,95	OK
	<b>857.398,95</b>	<b>67.713,95</b>	<b>789.685,00</b>
Nachmeldungen			
Nachmeldung in 2018 für Nettoausgaben 2017			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	0,00	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Nachmeldung in 2018 für Nettoausgaben 2016			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	0,00	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Nachmeldung in 2018 für Nettoausgaben 2015			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Nachmeldung in 2018 für Nettoausgaben 2014			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Es wird versichert, dass die geltend gemachten Beträge der Höhe nach tatsächlich in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2018 kassenwirksam geleistet worden sind. Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge wurden berücksichtigt. Die mit diesem Nachweis geltend gemachten Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII. Zahlungsbegründende Unterlagen liegen vor. Es handelt sich nicht um Verwaltungskosten.			

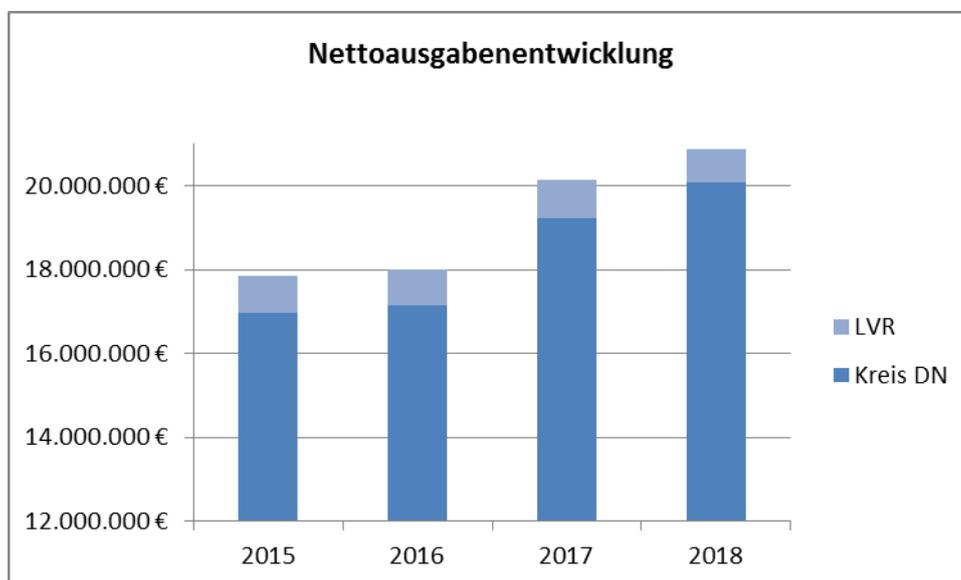
<sup>4</sup> Aufgrund einer Rückzahlung aus Darlehen von 59.522,38 Euro ist der Betrag im Vergleich zu den anderen Quartalen geringer.

### Finanzvolumen der Nettoausgaben:

Der Umfang der Grundsicherungsleistungen ist seit Einführung des Testats jährlich angestiegen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle der Jahre 2015 bis 2018; die Beträge wurden auf volle Eurobeträge gerundet. Bei der Betragshöhe werden nachträgliche Korrekturen in späteren Jahren aufgrund der geringen Auswirkung nicht berücksichtigt, sondern es werden die im Testat für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Nettobeträge verglichen.

Testat	2015	2016	2017	2018
Zuständigkeit Kreis DN	16.972.153 €	17.146.466 €	19.235.176 €	20.087.689 €
delegiert vom LVR	880.858 €	857.461 €	893.235 €	789.685 € <sup>5</sup>
<b>Gesamt- volumen</b>	<b>17.853.011 €</b>	<b>18.003.927 €</b>	<b>20.128.411 €</b>	<b>20.877.374 €</b>

Auch die nachfolgende Grafik verdeutlicht den stetigen Anstieg des Gesamtvolumens der Testate der letzten vier Jahre:



<sup>5</sup> Die Nettoausgaben LVR 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 100.000 Euro geringer, weil in 2018 eine Darlehensrückzahlung von fast 60.000 Euro erfolgte und die Fallzahlen bei den Grundsicherungsleistungen für Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen zurückgegangen sind.

## 4. Fallzahlen

Die Fallzahlen werden ab dem Testat 2015 in Anlehnung an die Fallzahlenermittlung für den KGSt-Vergleichsring "Hilfe zur Pflege" ermittelt und dargestellt. Grundlage für die Fallzahlenermittlung sind die Daten des Fachverfahrens OpenProsoz, das zum 01.01.2015 eingeführt wurde.

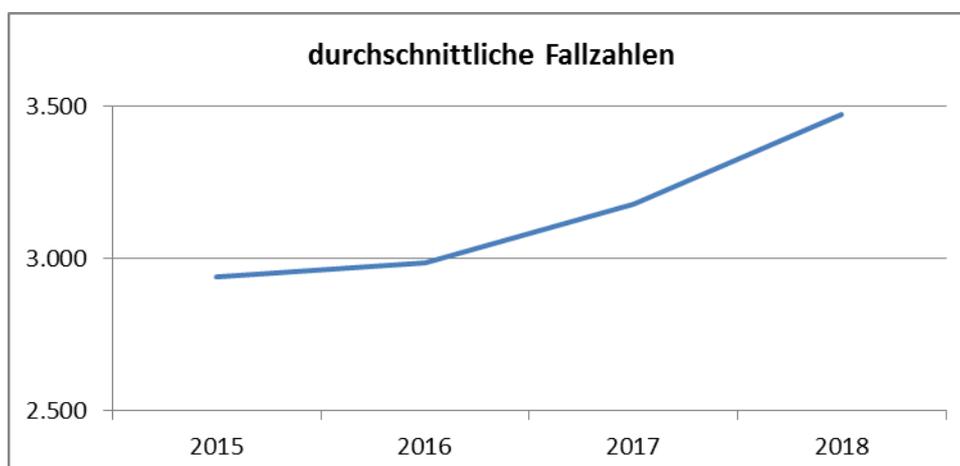
Die Gesamtzahl aller Grundsicherungsfälle lag laut Auskunft des Sozialamtes im Jahr 2018 bei durchschnittlich 3.474 Fällen. Die durchschnittliche Jahresfallzahl wird ermittelt, indem alle Zahlfälle je Monat erfasst werden und anschließend durch 12 geteilt werden:

Grundsicherungsfälle 2018 insgesamt											
Jan	Febr	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
3451	3492	3508	3507	3507	3514	3488	3471	3453	3460	3431	3405
Jahresdurchschnitt											3.474

Die Fallzahlen haben sich in den Jahren 2015 bis 2018 wie folgt verändert:

durchschnittliche Fallzahlen	2015	2016	2017	2018
	2.941	2.987	3.179	3.474

Die Fallzahlenentwicklung grafisch dargestellt:



## 5. Prüfbemerkungen

Die in den beiden Jahresnachweisen ausgewiesenen Beträge konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen, die aufgrund zeitlicher Begrenzung im Einzelnen nicht intensiv betrachtet werden können. Durch die Fallerfassung bzw. Bearbeitung im Fachverfahren OpenProsoz werden täglich und monatlich Zahlungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung ausgelöst, die von enormer Anzahl und beträchtlichem finanziellen Umfang sind, und die mittels Schnittstelle in die Haushaltssoftware Infoma implementiert werden. Die Ermittlung der Nettoausgaben erfolgt manuell mit Hilfe von Excel-Tabellen, in denen die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen aufgelistet und zusammengefasst werden. Grundlage dafür sind die Daten und Beträge aus Infoma. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbewusste und unbeabsichtigte Fehler unentdeckt bleiben.

Es sind in Einzelfällen – wie auch der Veruntreuungsfall aus dem Jahre 2016 zeigt – sogar absichtlich herbeigeführte Fehlbuchungen möglich, die zunächst unbemerkt bleiben und nur per Zufall aufgedeckt werden.

Der Prüfungsumfang beschränkte sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt und der engen Terminvorgaben auf eine summarische Plausibilitätsprüfung.

Die Summe der Nettoausgaben in den einzelnen Quartalsnachweisen entspricht den Nettoausgaben in den jeweiligen Jahresnachweisen 2018.

Die Nettoausgaben werden vom Ministerium im Jahresnachweis als "Nachzuweisende Bundesmittel" und vom Landschaftsverband auch in den Quartalsnachweisen als "Erstattungsbetrag" bezeichnet.

Das Testat 2018 wird auf der Grundlage dieses Prüfberichts erteilt.

Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und wurde von \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Düren, den 26. Februar 2019

gez.

## 6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

### *Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat*

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW)

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben § 103 Abs. 1 GO NRW<sup>6</sup> - eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen<sup>7</sup>.

### **Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko**

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 103, 104 GO NRW<sup>8</sup> erfolgen<sup>9</sup>. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang Prüfungshand-

<sup>6</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung.

<sup>7</sup> Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013

Erlass des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

<sup>8</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung.

<sup>9</sup> Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

lungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden<sup>10</sup>.

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt denkbareweise eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
  - a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
  - b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
  - c) vom Kreis Düren auf die *ka. Kommunen* delegierte Aufgaben
    - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

<sup>10</sup>*Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen  
*Kämmerling*: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007, S. 21 ff.  
*ders.*: "Testatpflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisiko)<sup>11</sup> auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist lediglich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen<sup>12</sup>.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte (gegenüber den Delegationskommunen im Kreis Düren) wird auf die Ausführungen im Prüfbericht für den Jahresnachweis 2013 hingewiesen.

### **Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung**

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *begründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: fast 20,8 Mio. €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiell-rechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW<sup>13</sup>) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche

<sup>11</sup> vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.

Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

<sup>12</sup> Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25

<sup>13</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung.

Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)<sup>14</sup>.

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*<sup>15</sup> an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

<sup>14</sup> vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10

<sup>15</sup> vgl. auch Landkreistag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

## Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfange sodann Aspekte der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfange stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichte.

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positivklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie sie z.B. in § 101 GO NRW<sup>16</sup> enthalten sind (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation – abgegeben werden.

### Erteilung von Untertestaten

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 104 GO NRW<sup>17</sup> auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

<sup>16</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung.

<sup>17</sup> s. Fn. 15

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013<sup>18</sup> schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen ...*") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

Die vorstehenden Ausführungen und die ihnen zu Grunde gelegte Rechtsauffassung wurden seit Einführung der Testatspflicht zum Jahre 2013 weder landes- noch bundesseitig beanstandet oder in Zweifel gezogen.

---

<sup>18</sup> Az. V A 2 – 5205.07

**Testat**

# Testat

## gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2018 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **20.877.374,46 Euro (Gesamtsumme)**
  - davon entfallen 20.087.689,46 Euro auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
  - davon entfallen Nettoausgaben von 789.685,00 Euro auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben

nach Maßgabe der Erläuterungen und des Prüfumfangs im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.02.2019, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 27. Februar 2019

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.

# Anlagen

Hinweis:

Auf die Beifügung der Anlagen wurde verzichtet, um die Druckkosten zu minimieren. Bei Bedarf werden die Anlagen gerne nachgereicht.